

Merkblatt

für Bestattungen in Gemeinschaftsgräbern

Allgemeines

Im Friedhof Heimberg bestehen verschiedene Möglichkeiten, die Asche Verstorbener in gemeinsamen Grabstätten beizusetzen.

Dieses Merkblatt regelt die Vorgaben für die Beisetzung der Asche und die Benützung der Gemeinschaftsgräber.

Gemeinschaftsgrab Zentrum (neues Gemeinschaftsgrab)

Dieses Gemeinschaftsgrab wurde im Jahr 2012 neu erstellt und bildet den Mittelpunkt des Friedhofes Heimberg. Nebst der Möglichkeit Urnen und Aschen beizusetzen, soll es dem Gedenken, dem Innehalten sowie der Ruhe und Stille der Friedhofbesuchenden dienen.

Folgende Beisetzungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

a) Aschenschüttung in der Kaverne

Es stehen vier Kavernen zur Verfügung.

Die Wahl des Beisetzungsorts ist Sache der Friedhofverwaltung.

b) Beisetzen von verrottenden Urnen in einer Wiese

Die Beisetzung erfolgt anhand eines Rasters, welcher von der Friedhofverwaltung bestimmt wird.

Die Aschenschüttung erfolgt auf Wunsch der Hinterbliebenen während einer gemeinsamen Trauerfeier oder unabhängig durch den Friedhofgärtner.

Gemeinschaftsgrab Eingang (altes Gemeinschaftsgrab)

Bei diesem Gemeinschaftsgrab handelt es sich um das erste gemeinsam genutzte Gemeinschaftsgrab in Heimberg. Dieses wurde mit einer neuen Bestattungsform, der Naturbestattung, erweitert.

Folgende Beisetzungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

a) Aschenschüttung in der Kaverne

Ab Mai 2012 können grundsätzlich keine neuen Aschenschüttungen mehr erfolgen. Solange der Platz noch reicht, kann die Friedhofverwaltung in besonderen Härtefällen (z.B. erst kürzlich verstorbene und hier beigesetzte Angehörige), Ausnahmen zulassen.

b) Beisetzen von Asche in der Natur („Wald“)

Die Beisetzung der Asche erfolgt in freier Anordnung, welche von der Friedhofverwaltung bestimmt wird. Wünsche der Hinterbliebenen werden soweit möglich berücksichtigt.

Wahl der Grabstätte

Die Benützung eines Gemeinschaftsgrabes erfolgt

- auf besonderen Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen;
- wenn eine letztwillige Verfügung (Testament) oder eine andere Willensäusserung vorliegt, wonach die Asche irgendwo zerstreut werden soll;
- wenn die Asche der Einwohnergemeinde (Friedhofverwaltung) zur Verfügung gestellt wird;
- wenn keine näheren Angehörigen bekannt sind. In diesem Fall erfolgt die Beisetzung frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach der Kremation;
- wenn Urnengrabstätten aufgehoben werden und keine andere Grabstelle zur Verfügung steht.

Die Friedhofverwaltung kann Ausnahmen regeln.

Gestaltung

Die Gestaltung der Grabstätten ist vorgegeben und wird von der Gemeinde unterhalten. Es besteht keine Möglichkeit einer individuellen Gestaltung.

Bestätigung

Die Angehörigen haben eine Erklärung zu unterzeichnen, wonach sie die Beisetzung der Asche in das Gemeinschaftsgrab wünschen und die allgemeinen Regeln der Benützung des Gemeinschaftsgrabes anerkennen. Diese Erklärung kann auch von Personen unterzeichnet werden, welche zu Lebzeiten den Wunsch äussern, im Gemeinschaftsgrab bestattet zu werden.

Nutzungshinweise für beide Gemeinschaftsgräber

Blumenschmuck

Bei beiden Gemeinschaftsgräbern dürfen Blumenstöcke, Schnittblumen und der gleichen an den dafür vorgesehenen Stellen abgestellt werden. Ein permanenter Blumenschmuck ist nicht möglich. Der Friedhofgärtner hat den Auftrag, falsch abgestellten Schmuck an die dafür vorgesehenen Orte zurück zu stellen. Unansehnlicher Schmuck wird wöchentlich entfernt.

Inschriften und Grabmäler

Für Inschriften stehen speziell gestaltete Schrifttafeln zur Verfügung. Im Auftrag der Hinterbliebenen veranlasst die Gemeinde die Inschrift. Die Prägung enthält Vorname und Nachname sowie das Geburtsjahr der verstorbenen Person.

Die Kosten tragen die Hinterbliebenen.

Es besteht keine Möglichkeit ein Grabmal aufzustellen.

Heimberg, im April 2012

Präsidialabteilung
Die Friedhofverwaltung